

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 5****Memmingen, 15. März 2013****55. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.03.2013	Bekanntmachung Über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses betreffend baulicher und betrieblicher Erweiterungen des Verkehrsflughafens Memmingen	20
13.03.2013	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Untere Strasse 21 a, Flur-Nr. 26/0 Gemarkung Amendingen	23

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**Über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**  
**betreffend baulicher und betrieblicher Erweiterungen**  
**des Verkehrsflughafens Memmingen**

Vom 12. März 2013

1. Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag der Allgäu Airport GmbH & Co. KG vom 07. Juni 2011 am 01. März 2013 den Plan für die bauliche und betriebliche Erweiterungen des Verkehrsflughafens Memmingen festgestellt.

Bei den baulichen Veränderungen beinhaltet der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die Verbreiterung der Start- und Landebahn von 30 auf 45 m, den Neubau von Rollbahnen, die Erweiterung von Vorfeldern, die Verlegung der Gras-/Segelflughahn sowie die Erweiterung der Hochbauflächen für das Terminal, Verwaltungsgebäude und für Werft-/Wartungshallen. Außerdem werden landseitig Bereiche der Flughafenstraße neu gestaltet und zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen.

Die betrieblichen Veränderungen umfassen insbesondere folgende Erweiterung der Nachtflugmöglichkeiten:

„Für den Verkehrsflughafen Memmingen gelten folgende Betriebszeiten:

3.1 Flugbetrieb ist – vorbehaltlich der nachfolgenden (erweiternden bzw. einschränkenden) Regelungen – täglich von 6.00 Uhr Ortszeit bis 23.00 Uhr Ortszeit zulässig.

3.1.1 Planmäßige Starts sind zwischen 6.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit zulässig.

3.1.2 Planmäßige Landungen sind zwischen 6.00 Uhr Ortszeit und 22.30 Uhr Ortszeit zulässig.

3.1.3 Planmäßige Landungen von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens sind von 22.30 Uhr Ortszeit bis 23.00 Uhr Ortszeit zulässig

- bei Flügen im Fluglinienverkehr aus Drehkreuzflughäfen oder
- von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens, die am Verkehrsflughafen Memmingen ihre Heimatbasis haben.

Drehkreuzflughäfen im Sinne dieser Regelung sind solche Flughäfen, an denen organisiert und aufeinander abgestimmt ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr Mittel- oder Langstreckenverbindungen dadurch ermöglichen, dass sie die entsprechende Nachfrage von Passagieren aus verschiedenen regionalen Aufkommensbereichen bündeln und Passagiere aus den entsprechenden Regionen an den Drehkreuzflughafen geflogen werden können, um dort in die Mittel- oder Langstreckenverbindungen umzusteigen (Zubringerflüge), und die Passagiere bei der Ankunft auf dem Drehkreuzflughafen entsprechend räumlich weiterverteilt werden können (Abbringerflüge).

Eine Heimatbasis eines Luftfahrzeugs im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn an diesem Luftfahrzeug ein Wartungsereignis durchgeführt wird, das mindestens die Kriterien eines Ramp-Checks oder Daily-Checks (R-Check) erfüllt, oder die Besatzung dieses Luftfahrzeugs am Verkehrsflughafen Memmingen ihre Station hat.

Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen hat die Allgäu Airport GmbH & Co. KG dem Luftamt rechtzeitig vor Beginn einer jeden Flugplanperiode anzuzeigen.

3.1.4 Verspätete Starts, die planmäßig vor 22.00 Uhr Ortszeit hätten stattfinden sollen, sind bis 23.00 Uhr Ortszeit zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

3.1.5 Verspätete Landungen, die nach Nr. 3.1.2 planmäßig vor 22.30 Uhr Ortszeit hätten stattfinden sollen, sind bis 23.00 Uhr Ortszeit zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

3.1.6 In der Zeit zwischen 23.00 Uhr Ortszeit und 23.30 Uhr Ortszeit sind verspätete Landungen, die planmäßig vor 22.30 Uhr Ortszeit (nach Nr. 3.1.2) oder planmäßig vor 23.00 Uhr Ortszeit (nach Nr. 3.1.3) hätten stattfinden sollen, nur bei Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr und nur nach vorheriger Genehmigung der Allgäu Airport GmbH & Co. KG (PPR) zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

3.2 Flugbewegungen im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sowie VFR-Flüge (visual flight rules, Sichtflugregeln) sind unabhängig von vorstehenden Regelungen von 22.00 Uhr Ortszeit bis 6.00 Uhr Ortszeit nicht zulässig.

3.3 Außer den unter Nr. 3.1 genannten Flugbewegungen und ggf. in Abweichung zu Nr. 3.2 sind zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 6.00 Uhr Ortszeit Flugbewegungen nur aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen sowie aus Gründen des Katastrophen- oder medizinischen Hilfeleistungseinsatzes zulässig. Außerdem sind zulässig solche Flugbewegungen, die das Luftamt in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich sind.

3.4 Triebwerksprobeläufe sind nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit auf den im Plan 1.1 der PROJECT:airport GmbH vom 31. März 2011 dargestellten Vorfeldflächen „Apron 3“ und „Apron 5“ zulässig. Die Triebwerksprobeläufe sind durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG zu dokumentieren.“

2. Der Allgäu Airport GmbH & Co. KG wurden die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen auferlegt.

3. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne, Verzeichnisse und Maßnahmenblätter liegt zwei Wochen

**vom 28. März 2013 bis einschließlich 10. April 2013**

bei der

Stadt Memmingen – Bauverwaltungsamt - Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Memmingen, 12. März 2013  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum**  
**Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem**  
**Grundstück Untere Strasse 21 a, Flur-Nr. 26/0 Gemarkung Amendingen**

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 01.03.2013 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Untere Strasse 21 a, Flur-Nr. 26/0, Gemarkung Amendingen erteilt.
2. Der verfügbare Teil der Baugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 0298/12  
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage  
Baugrundstück: Untere Strasse 21 a, Flur-Nr. 26/0, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. Baugenehmigung**

Den Bauherren wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 23.12.2012,
- 2) Baubeschreibung vom 23.12.2012,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 27.06.2012 mit Planeintrag vom 18.12.2012, M 1:1000,
- 4) Lageplan mit Höhen vom 18.12.2012, M 1:250,
- 5) Grundriss Kellergeschoss vom 18.12.2012, M 1:100,
- 6) Grundriss Erdgeschoss vom 18.12.2012, M 1:100,
- 7) Grundriss Dachgeschoss vom 18.12.2012, M 1:100,
- 8) Schnitt A-A vom 18.12.2012, M 1:100,
- 9) Ansicht Südwest, Ansicht Nordwest vom 18.12.2012, M 1:100,
- 10) Ansicht Nordost, Ansicht Südost vom 18.12.2012, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 01.03.2013 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 13. März 2013  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister